

Rahmenordnung für den Dienst der Beauftragten Lektorin und des Beauftragen Lektors im Bistum Magdeburg

Mit dem Motu Proprio „Spiritus Domini“ vom 10. Januar 2021 hat Papst Franziskus den Zugang zum Dienst (Ministerium) des Lektors neu geordnet.

Das Ministerium des Lektorats unterscheidet sich vom Dienst des Vorlesers, der landläufig ebenfalls Lektor genannt wird, in wesentlichen Punkten. Während der Vorleser bzw. die Vorleserin im Gottesdienst die Lesungen im Wortgottesdienst verkünden, umfasst das Ministerium auch weitergehende Verkündigungsaufgaben, wie z.B. die Predigt oder die Begleitung von liturgischen Diensten in der Pfarrei, bis hin zur Verantwortung für die Relevanz des Wortes Gottes im Leben der kirchlichen Gemeinschaft. Sprachlich wird das Ministerium des Lektorats, das als gesamt-kirchlicher Dienst begrifflich vorgegeben ist, vom herkömmlichen Lektorendienst dadurch unterschieden, dass für das Bistum Magdeburg in diesem Fall von „Beauftragten Lektoren“ gesprochen wird.

Das Schlussdokument der XVI. Generalversammlung der Bischofssynode legt in Nr. 75 das Wesen und die Bedeutung der Ministeria folgendermaßen dar:

„Im Laufe ihrer Geschichte hat die Kirche neben dem Weiheamt auch andere Dienste eingeführt, um den Bedürfnissen der Gemeinschaft und der Sendung gerecht zu werden.¹ Charismen nehmen die Form von Diensten an, wenn sie von der Gemeinschaft und den für die Leitung der Gemeinschaft Verantwortlichen öffentlich anerkannt werden. Auf diese Weise werden sie auf stabile und konsequente Weise in den Dienst der Sendung der Kirche gestellt. Einige haben eine spezifischere Ausrichtung auf den Dienst an der christlichen Gemeinschaft. Von besonderer Bedeutung sind die mit einer Einsetzung verbundenen Dienste. Diese werden von einem Bischof einmal im Leben durch einen bestimmten Ritus und nach entsprechender Prüfung und Ausbildung der Kandidaten verliehen. Diese Ämter können nicht auf ein einfaches Mandat oder eine Aufgabenübertragung reduziert werden. Die Verleihung des Amtes ist eine Sakramentalie, die die Person formt und ihre Art der Beteiligung am Leben und an der Sendung der Kirche neu definiert. In der lateinischen Kirche sind dies die Ämter des Lektors und des Akolythen (vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben Motu Proprio Spiritus Domini, 10. Januar 2021) und des Katecheten (vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben Motu Proprio Antiquum ministerium, 10. Mai 2021). Die Voraussetzung und die Art und Weise der Ausübung ihres Dienstes werden von der zuständigen Autorität festgelegt. Die Bischofskonferenzen sind für die Festlegung der persönlichen Voraussetzungen zuständig, die Kandidaten für diese Dienste erfüllen müssen, und befinden über die Ausbildungswege, die für den Zugang zu diesen Diensten durchlaufen werden müssen.“

1. Allgemeine Grundlegung

Es ist die Berufung aller Getauften, sich auf vielfältige Weise am Leben der Kirche zu beteiligen (vgl. SC 14). Die tätige Teilnahme drückt sich auch darin aus, dass Gläubige, die dazu geeignet und ausgebildet sind, liturgische Dienste übernehmen und insgesamt an der Sendung der Kirche mitwirken.

¹ Wenn das Schlussdokument hier von „Diensten“ und „Ämtern“ spricht, die „neben dem Weiheamt“ eingeführt worden sind, dann sind in diesem Zusammenhang hier die Ministeria gemeint.

Es ist bewährte Praxis, dass Frauen und Männer ihre Begabungen in die Gemeinschaft einbringen und bestimmte liturgische Aufgaben und Dienste übernehmen. Meist werden sie vor Ort dazu ausgewählt, befähigt und mitunter auch feierlich in den Dienst eingeführt. Für bestimmte Aufgaben gibt es regionale oder diözesane Bildungsprogramme und für einige Dienste ist eine Beauftragung durch den Bischof nötig (*beauftragte Dienste*). Das sind im Bistum Magdeburg vor allem die Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer, die Gottesdienstbeauftragten und nun auch Beauftragte Lektorinnen und Beauftragte Lektoren. Nicht selten aber wachsen Menschen einfach in diese Dienste hinein, ohne den Gläubigen formell vorgestellt worden zu sein oder festgelegt zu haben, wie lange sie sich auf diese Weise in das liturgische Leben einbringen wollen (*faktische Dienste*). Hierzu gehört z. B. der Dienst der Vorleserin und des Vorlesers.

2. Der Dienst der Verkündigung in der Liturgie durch beauftragte Getaufte

2.1

„Die Verkündigung des Evangeliums ist der Sinn des gesamten kirchlichen Handelns.“² Die Frohe Botschaft in Wort und Tat allen Menschen zu verkünden, ist der Auftrag Jesu und Aufgabe aller Christinnen und Christen, zu der sie aufgrund ihrer Taufe und Firmung befähigt sind. Dieser gemeinsame Verkündigungsauftrag aller Getauften findet in der Kirchenkonstitution des II. Vatikanums *Lumen gentium* seine besondere Resonanz, wenn gesagt wird, dass Laien

„in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden, nach der Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten und sich sehr im Herrn mühten (vgl. Phil 4,3; Röm 16,3ff). Außerdem haben sie die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen.“³

2.2

Im Bistum Magdeburg wurde bereits unmittelbar nach dem II. Vatikanischen Konzil der Dienst des Diakonats Helfers eingeführt. Aufgabe der so beauftragten Frauen und Männer war die Leitung von sonn- und festtäglichen Stationsgottesdiensten mit Kommunionfeier. Damit wurde ihnen auch die Aufgabe der Verkündigung in Lesung und Predigt übertragen. Seit 2004 wird dieser Dienst durch die Gottesdienstbeauftragten in den „Wort-Gottes-Feiern“ weitergeführt. Eine Beauftragung zu diesem Dienst erfolgt immer in Hinordnung auf den ordinierten Dienst zur Unterstützung der Priester. Deshalb wird die bischöfliche Beauftragung dafür auf Zeit für den Bereich einer konkreten Pfarrei als „außerordentlicher Dienst“ unter Leitung des Pfarrers bzw. des Geistlichen Moderators erteilt. Auch der Kommunionhelferdienst ist so zu verstehen.

3. Das Ministerium des Lektorats –

Der Dienst Beauftragter Lektorinnen und Beauftragter Lektoren

Neben diesen bereits etablierten und bewährten außerordentlichen Diensten wird im Bistum Magdeburg das Ministerium des Lektorats als ein kirchliches Amt gemäß can. 145 CIC eingeführt und mit einer Beauftragung zum umfassenden Predigtdienst ausgestattet.

² Der Synodale Weg (Hrsg.), Verkündigung des Evangeliums durch beauftragte Getaufte und Gefirmte in Wort und Sakrament. Handlungstext (Der Synodale Weg; 12), Bonn 2023, S. 3.

³ LG 33.3.

Die Beauftragung ist eine Anerkennung der eigenen Berufung durch die Kirche und dient dem Aufbau der Kirche und der Förderung der Charismen. Beauftragte Lektorinnen und Lektoren sollen Vorbilder sein, an denen man sich orientieren kann, weil ihr Charisma für sie zum Weg ihrer persönlichen Christusnachfolge und damit Teil ihrer Berufung zu einem „laikalen Dienst“⁴ geworden ist. Daher ist es ihre Pflicht, ihren Dienst gemeinsam mit jenen auszuüben, die in ihrem Aufgabenbereich schon bisher tätig gewesen sind oder sein wollen.

4. Aufgabenbereiche für Beauftragte Lektorinnen und Lektoren

Beauftragte Lektorinnen und Beauftragte Lektoren werden zum Dienst der Verkündigung des Wortes Gottes in der liturgischen Versammlung und im Leben der Kirche beauftragt. Sie arbeiten gemäß ihrer Arbeitsvereinbarung vorrangig zusammen mit nichtbeauftragten Lektorinnen und Lektoren (Vorlesern), Vorbeterinnen und Vorbetern sowie den Gottesdienstbeauftragten. Ihre Aufgaben sind vor allem:

- Sie nehmen in der Eucharistiefeier und anderen liturgischen Feiern jene Aufgaben wahr, die ihnen auf Grundlage der liturgischen Normen zukommen (vgl. GORM 99, 194–198; AEM 66, 148–152; PEM 32, 49, 51–55; dazu gehört z. B. der Vortrag der biblischen Lesungen).
- Sie dürfen in der Liturgie⁵ eine Predigt halten. Dazu werden sie auf der Grundlage von can. 766 CIC und ihrer Ausbildung zum Predigtdienst beauftragt. Ausgenommen davon bleibt nach can. 767 § 1 CIC die Homilie in der Liturgie, die dem Priester oder Diakon vorbehalten ist. Sollte jedoch ein bestimmter Priester oder Diakon aus gerechten Gründen, z.B. gesundheitliche oder sprachkundige, daran gehindert sein, in der Eucharistie eine Homilie zu halten, wird in Absprache mit dem Bischof geklärt, wie das Recht der Gläubigen das Wort Gottes zu empfangen (vgl. can. 213 CIC) gewährleistet werden kann.⁶
- Sie achten darauf, dass die Heilige Schrift im Leben der Pfarrei ihren festen Platz hat, indem sie auch außerhalb der Liturgie mit den Gläubigen in der Heiligen Schrift lesen, sich mit ihnen über das Wort Gottes austauschen, die Menschen zur Glaubensvertiefung motivieren oder Fernstehende an den Glauben heranzuführen.
- Sie wirken mit an der Unterweisung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Glauben und an der Hinführung zum Empfang der Sakramente.
- Sie wirken an der Vorbereitung liturgischer Feiern mit, insbesondere an der Liturgie des Wortes Gottes.
- Sie leiten in Abwesenheit eines Priesters oder Diakons das liturgische Gebet.
- Sie können auf der Grundlage der diözesanen Regelung und nach Absolvierung des entsprechenden Ausbildungsprogrammes die Leitung von Begräbnissen übernehmen.

⁴ Vgl. Motu Proprio „Antiquum ministerium“ zur Einführung des Dienstes des Katecheten, Nr. 8, vom 10.05.2021.

⁵ Als offizielle Liturgie gilt im rechtlichen Sinne jede gottesdienstliche Feier, die im Namen der Kirche vollzogen und von einer rechtmäßig dazu beauftragten Person geleitet wird sowie von der kirchlichen Autorität ausdrücklich gebilligt (approbiert) ist. Dazu zählen neben den Feiern der Sakramente, die Sakramentalien und die Tagzeitenliturgie sowie die Wort-Gottes-Feier und die Segensfeiern.

⁶ Vgl. dazu das Schreiben des Dikasteriums für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 17.06.2026 an den Vorsitzenden der DBK zur Predigt von Laien mit dem Hinweis, „dass die geltende Ordnung bereits Formen der Verkündigung vorsieht, die Laien gläubigen außerhalb der Homilie und der Eucharistiefeier anvertraut werden (vgl. can. 766 CIC) und die entsprechend den Bedürfnissen der Teilkirchen gefördert werden können“.

- Sie wirken mit, Menschen zu finden, die bereit sind, Schriftlesungen im Gottesdienst vorzutragen, und tragen dafür Sorge, dass sie in ihren Dienst eingewiesen und darin begleitet werden.
- Sie koordinieren den Einsatz der Vorleserinnen und Vorleser (Lektorenpläne).
- Sie tragen dafür Sorge, dass in der Pfarrei die Vielfalt liturgischer Feierformen gepflegt wird (z.B. Andachten, Rosenkranz, Eucharistische Anbetung, Tagzeitenliturgie, Wort-Gottes-Feiern, Segensfeiern etc.) und diese in der Gottesdienstordnung einen festen Platz finden.
- Sie tragen – die entsprechende musikalische Begabung vorausgesetzt – Sorge für den liturgischen Gesang, besonders für den Vortrag des Antwortpsalms.
- Sie wirken im Arbeitskreis für Verkündigung bzw. im Liturgiekreis des Pfarrgemeinderates/Kirchenvorstandes plus mit.

Aus diesen Aufgabenbereichen ist im Blick auf die pfarrlichen Gegebenheiten auszuwählen und entsprechend der persönlichen Möglichkeiten und Begabungen zu konkretisieren.

Die Einsetzung von Beauftragten Lektorinnen und Beauftragten Lektoren ist auch ein sichtbares Zeichen dafür, woraus die Kirche lebt: aus dem gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes. Es wird deutlich, dass die Kirche nicht aus sich selbst hervorgeht, sondern ihr Dasein Gott verdankt und bleibend auf ihn ausgerichtet ist. Daher gehören die Bereitschaft, das Wort Gottes als Licht für den eigenen Lebensweg anzuerkennen (Ps 119,105), die Heilige Schrift zu studieren und aus ihr zu leben, wesentlich zur Berufung der Beauftragten Lektorinnen und Beauftragten Lektoren.

5. Berufung, Dienstbereitschaft und Spiritualität

5.1

Die liturgische Beauftragung macht den Ursprung der kirchenrechtlich instituierten Ämter, die Kirchlichkeit ihrer Zielsetzung und ihres Inhalts, die Stabilität ihrer Ausübung und die öffentliche Anerkennung deutlich. Neben der bereits erwähnten Option, ihr Leben vom Wort Gottes und der Eucharistie prägen zu lassen, darf von den Kandidatinnen und Kandidaten die Teilnahme an der entsprechenden theologischen und praktischen Ausbildung nach Maßgabe der diözesanen Vorschriften erwartet werden. Eine fundierte liturgische, pastorale und biblische Bildung ist somit die Basis jeder Beauftragung. Hinzu kommen menschliche Fähigkeiten, vor allem sprachliche und kommunikative, um den Anforderungen der Verkündigung gerecht werden zu können. Vorauszusetzen für den Dienst des Ministeriums ist auch die Bereitschaft zu kontinuierlicher Fort- und Weiterbildung.

Beauftragte Lektorinnen und Beauftragte Lektoren übernehmen aber nicht nur bestimmte Aufgaben im Sinne einer Funktion. Auf dem Weg zur Beauftragung geht es auch um die Entdeckung und Förderung ihres Charismas, das so beständig ist, dass man es als Berufung bezeichnet. Dass jemand bereits in diesem Sinne in liturgischen und anderen Diensten tätig ist, kann ein Zeichen dafür sein.

5.2

Das Ministerium des Lektorates wird einmalig von der Kirche übertragen. Die Berufung dazu versteht sich also als Bestandteil des eigenen Lebensentwurfs, der von einem längerfristigen und prägenden Engagement getragen wird. Die Ausübung dieses Dienstes sollte aber von der beauftragten Person dennoch nicht unbegrenzt erwartet oder ihr verpflichtend übertragen werden, sondern erfolgt jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren. An dessen Ende wird über die Ausübung und Fortführung des Dienstes durch den Ortsordinarius eine Evaluation durchgeführt. Auf deren Grundlage kann im beiderseitigen Einverständnis zwischen Ortsordinarius und Beauftragter Lektorin bzw. Beauftragtem Lektor eine Verlängerung der Dienstzeit vereinbart werden.

5.3

Da die liturgische Feier das Leben wie eine Quelle trinkt und umgekehrt das Leben seinen Höhepunkt in der Eucharistie findet, hat das Ministerium des Lektorats seinen Platz sowohl in der Liturgie als auch in anderen Bereichen des kirchlichen Lebens. Die Beauftragten Lektorinnen und Beauftragten Lektoren laden Menschen ein, dem Wort Gottes zu begegnen, sind in Fragen des Glaubens auskunftsfähig und halten in ihren Pfarreien und Gemeinschaften das Bewusstsein für den Wert des Wortes Gottes wach. Sie tragen so zum Aufbau der Gemeinschaft bei und haben ein offenes Ohr für die Not der Menschen.

5.4

Es gibt zwei Wege, die Berufung zum Ministerium zu erkennen und fruchtbar zu machen:

- Die Seelsorgerinnen und Seelsorger erkennen im Austausch mit Verantwortlichen der Gemeinde bzw. Gemeinschaft, dass jemand gute Voraussetzungen hätte, eine Aufgabe zu übernehmen, und laden diese Person dazu ein.
- Jemand erkennt die eigene besondere Gabe oder Begabung, fasst den Entschluss, diese in das Leben der Gemeinschaft einzubringen, und nimmt in dieser Hinsicht mit der Leitung der Pfarrei oder des kategorialen Seelsorgebereichs Kontakt auf.

In beiden Fällen geht es darum, dass der bzw. die Einzelne und die Kirche in der Person der für die Seelsorge Verantwortlichen und der kirchlichen Gemeinschaft im gegenseitigen Austausch erkennen, wohin der Heilige Geist sie führen will. Im Bereich der kategorialen Seelsorge erfolgt dies im Zusammenspiel mit den dort Verantwortlichen.

6. Entsendung, Ausbildung sowie Entscheidung über die Zulassung zur Beauftragung zum Ministerium des Lektorats

Da ein umfassender Verkündigungsdienst Teil der Beauftragung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ist, werden diese im Bistum nicht eigens als Beauftragte Lektorinnen bzw. Beauftragte Lektoren eingesetzt.

6.1

Die Entscheidung über die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten, die Ausbildung zur Beauftragten Lektorin bzw. zum Beauftragten Lektor zu beginnen, soll sich an folgenden Kriterien orientieren⁷:

1. Teilnahme am kirchlichen Leben: Die Kandidatinnen und Kandidaten sind getauft und gefirmt, teilen die Lehre der Kirche und nehmen regelmäßig am liturgischen Leben teil.
2. Begabung: Sie sind ausreichend begabt, die mit ihrem Dienst verbundenen Aufgaben ausüben zu können.
3. Menschliche Reife: In der Regel haben die Bewerberinnen und Bewerber das 25. Lebensjahr vollendet. Sie sind in der Lage, andere Menschen einzubinden und gut mit ihnen zusammenzuarbeiten, sind also teamfähig und in der Lage, Konflikte im christlichen Sinne auszutragen.
4. Persönliche Reife: Sie sind aufgrund ihrer physischen und psychischen Gesundheit in der Lage, den Anforderungen der Ausbildung gerecht zu werden und den späteren Herausforderungen des Dienstes mit der nötigen Resilienz und Stabilität zu begegnen.
5. Lebensstil im Sinn des Evangeliums: Sie führen ein Leben nach den Grundlagen des Evangeliums und der Lehre der Kirche und sind bei den Gläubigen hinsichtlich ihrer Lebensgestaltung

⁷ Vgl. die Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 230 § 1 CIC vom 01.01.1996 in Abschnitt I.1.

und Berufsausübung anerkannt. Dagegen schließen Äußerungen gegen die Menschenwürde, insbesondere völkisch-nationalistische, rassistische, antisemitische, antidemokratische Positionen oder gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit von der Zulassung zum Ministerium des Lektorats und vom Predigtdienst aus.⁸

6.2

Die Entsendung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten zur Ausbildung erfolgt durch die Leitung der Pfarrei nach Zustimmung des Pfarrgemeinderates bzw. des Kirchenvorstands plus mit Zweidrittelmehrheit. Sie verpflichten sich, der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Ausübung des Dienstes im Rahmen der Normen zu ermöglichen, und vereinbaren mit ihnen vor der Beauftragung, welche konkreten Aufgaben ihnen zukommen und wie ihr Amt in Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich in der Pfarrei tätigen Personen ausgeübt werden soll. Für den Bereich der kategorialen Seelsorge erfolgt die Entsendung von Kandidatinnen und Kandidaten im Zusammenwirken von zuständiger Leitung, dem jeweiligen Bistumsbeauftragten und der Leitung des Fachbereichs Pastoral im Bischöflichen Ordinariat.

Es obliegt dem Bischof festzulegen, wer auf diözesaner Ebene für die Annahme zur Ausbildung, die Durchführung der Ausbildung und die geistliche Begleitung der Kandidatinnen und Kandidaten verantwortlich ist.

Alle Fragen der Ausbildung regelt die der Rahmenordnung angefügte Ausbildungsordnung.

Zum Ende der erfolgten Ausbildung ist durch den diözesanen Ausbildungsverantwortlichen eine Empfehlung zur Beauftragung an den Bischof zu richten. Schließlich ist dieser Empfehlung auch die handschriftlich verfasste und unterzeichnete Bitte der Kandidatin bzw. des Kandidaten anzufügen.

Der Ortsordinarius⁹ entscheidet daraufhin, ob die Person mit dem Ministerium des Lektorats beauftragt werden kann und erteilt die Zulassung zur Beauftragungsfeier.

Es dürfen nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen werden, die sich durch ungeschmälernten Glauben, lautere Absicht, die für die Ausübung des Dienstes nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse, einen guten Ruf, bewährte Tugenden sowie physische und psychische Qualitäten auszeichnen.

6.3

Der Bischof oder ein von ihm benannter Vertreter steht der Feier der Beauftragung vor. An ihr sollen auch Vertreterinnen und Vertreter der Leitung der Pfarreien bzw. ihnen rechtlich gleichgestellte Personen im Bereich der kategorialen Seelsorge und Gläubige aus jenen kirchlichen Gemeinschaften teilnehmen, in denen die Beauftragten Lektorinnen bzw. Beauftragten Lektoren wirken werden. Der Ritus ist im Band III des Pontifikale „Die Beauftragung der Lektoren und der Akolythen“ festgelegt.

6.4

Die Beauftragung gilt grundsätzlich für das ganze Gebiet des Bistums Magdeburg. Der konkrete Tätigkeits- und Aufgabenbereich wird gemäß der Vereinbarung der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit der eigenen Pfarrei, der entsendenden Gemeinschaft bzw. der Leitung der kategorialen Seelsorgebereiches in einem Dekret festgelegt. Darin wird auch bestimmt, wer die Leitungsverantwortung gegenüber der Beauftragten Lektorin bzw. des Beauftragten Lektors wahrnimmt. Im Bischöflichen Ordinariat ist ein Verzeichnis der mit dem Ministerium des Lektorats Beauftragten zu führen.

Nach der Beauftragung wird das Vereinbarte in einem Gespräch mit der zuständigen Leitung einmal jährlich evaluiert bzw. angepasst. Dabei sind auch die jeweiligen Gremien einzubeziehen. Die

⁸ Vgl. die Erklärung der deutschen Bischöfe „Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar“ vom 22.02.2024.

⁹ Unter den Begriff „Ordinarius“ fallen neben dem Diözesanbischof auch andere Träger ordentlicher Vollmacht, nämlich der Generalvikar und der Bischofsvikar.

Ergebnisse werden schriftlich festgehalten und dienen bei Personalwechsel in der Pastoralregion bzw. im kategorialen Seelsorgebereich oder in folgenden Wahlperioden der Gremien als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit.

6.5

Im Falle eines Ortswechsels (z.B. Umzug) einer Beauftragten Lektorin bzw. eines Beauftragten Lektors, der dazu führt, dass deren Dienst am bisherigen Ort nicht mehr ausgeübt werden kann, endet die Dienstzeit der Beauftragten Lektorin bzw. des Beauftragten Lektors. Möchte die mit dem Lektorat beauftragte Person das Ministerium auch am neuen Ort ausüben, wendet sie sich an die dortigen Verantwortlichen (Leitung der Pfarrei; Pfarrgemeinderat bzw. Kirchenvorstand plus oder Leitung des kategorialen Seelsorgebereichs). Diese beraten und beschließen, inwiefern sie die Bereitschaft zum Dienst annehmen. Nachdem der Ortsordinarius der Veränderung zugestimmt hat, wird ein neues Dekret ausgestellt, sonst müsste ein Ruhestellungsdekret ausgefertigt werden. Unbeschadet dessen können Beauftragte Lektorinnen und Beauftragte Lektoren mit Zustimmung der jeweiligen Leitung ihren Dienst punktuell oder für einen kurzen und begrenzten Zeitraum auch anderswo im Bistum ausüben.

7. Ruhestellung der Beauftragung

7.1

Die Zeit der Dienstausübung einer Beauftragten Lektorin bzw. eines Beauftragten Lektors beträgt fünf Jahre. Sie kann nach positiver Evaluation durch den Ortsordinarius jeweils um fünf weitere Jahre im gegenseitigen Einverständnis verlängert werden (vgl. 5.2).

Beauftragte Lektorinnen und Lektoren können ihre Aufgaben aus einem gerechten Grund für bestimmte Zeit oder auf Dauer ruhend stellen. Davon sind die verantwortlichen Leitungen und die verantwortlichen diözesanen Stellen in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer neuerlichen Wiederaufnahme der Aufgaben ist mit diesen auch – unter Wahrung der sonstigen Bestimmungen – eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

7.2

Die Leitung der Pfarrei kann nach Anhörung des Pfarrgemeinderats bzw. Kirchenvorstand plus den Bischof aus schwerwiegenden Gründen ersuchen, eine Beauftragte Lektorin bzw. einen Beauftragten Lektor ihrer bzw. seiner Aufgaben auf bestimmte Zeit zu entbinden oder auf Dauer zu entheben. Im Bereich der kategorialen Seelsorge kann dies durch die zuständige Leitung erfolgen. Der Bischof kann zudem auch von sich aus tätig werden. In jedem Fall muss die Entscheidung der betroffenen Person gegenüber schriftlich begründet werden. Im Falle eines Kirchenaustritts erlischt die Beauftragung mit sofortiger Wirkung.

7.3

Für Beauftragte Lektorinnen und Beauftragte Lektoren endet die Verpflichtung zur Ausübung des Dienstes mit der Vollendung des 75. Lebensjahres; sie können in Absprache mit der Leitung der Pfarrei und nach Zustimmung des Pfarrgemeinderates respektive Kirchenvorstand plus jedoch darüber hinaus ihren Dienst ausüben. Diese Vereinbarung ist alle zwei Jahre zu erneuern. Im Bereich der kategorialen Seelsorge ist eine Absprache mit der jeweiligen Leitung notwendig.

8. Ausübung des Dienstes

8.1

Wenn Beauftragte Lektorinnen und Beauftragte Lektoren ihren Dienst in der Liturgie versehen, haben sie ihren Platz im Altarraum und tragen im Normalfall als liturgisches Gewand die Albe. Sie üben ihren Dienst gemeinsam mit jenen aus, die ebenfalls in ihrem Aufgabenbereich tätig sind. Hier ist der Grundsatz zu beachten, dass bei liturgischen Feiern jeder „in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun [soll], was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (SC 28). Gegebenenfalls sind die Aufgaben unter mehreren Personen aufzuteilen.

8.2

Beauftragte Lektorinnen und Beauftragte Lektoren verpflichten sich zu regelmäßiger liturgischer, pastoraler, biblischer und theologischer Weiterbildung und einem entsprechenden geistlichen Leben. Das Bistum wird über die Fachakademie für Gemeindepastoral zu entsprechenden Bildungsangeboten einladen.

9. Schlussbestimmungen

9.1

Diese Rahmenordnung gilt ad experimentum und soll in fünf Jahren evaluiert werden.

9.2

Die Bestimmungen für die Ausbildung und Beauftragung der Priesterkandidaten und Kandidaten für den Ständigen Diakonat bleiben von dieser Leitlinie unberührt.

9.3

Papst Franziskus ermuntert in seiner Botschaft zum fünfzigsten Jahrestag des Apostolischen Schreibens *Ministeria quaedam* (Nr. 9) die Kirche, in ihrem Tun voranzuschreiten und dem Wirken des Heiligen Geistes zu folgen, auch wenn nicht alle Spannungen und Aspekte schon im Vorfeld umfassend gelöst werden können. Dies gilt auch im Blick auf die vorliegende Rahmenordnung, ihre Umsetzung, Evaluierung und Anpassungen, die sich ergeben können.

9.4

Diese Rahmenordnung und die ihr beigefügte Ausbildungsordnung wurden von der Bischöflichen Arbeitsgruppe „Verkündigungsdienst“ erarbeitet. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Bistumsrates im Handlungstext „Verkündigung durch beauftragte Getaufte“ vom 28.02.2026 setze ich sie nunmehr in Kraft und ordne ihre Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Magdeburg an.

Magdeburg, den 01.10.2026

Bischof von Magdeburg